

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

14. April 1951.

Nr. 1727.

I. Die Einwohnergemeinde Welschenrohr unterbreitet mit Schreiben vom 2. Dezember 1950:

- einen Nutzungs- und Zonenplan 1:5000;
- einen generellen Kanalisationsplan 1:2000, und
- einen speziellen Bebauungsplan 1:1000, mit Ueberbauungsvorschlag der I. Bauzone,

nebst den zugehörigen Einsprache- und Beschwerdeakten, zur Prüfung und mit dem gleichzeitigen Ersuchen, es möchten die von der Einwohnergemeindeversammlung mehrheitlich gutgeheissenen Pläne dem Regierungsrate zur Genehmigung unterbreitet werden.

II. Die Auflage dieser Akten erfolgte, gemäss Publikation im Amtsblatt Nr. 48 vom 28. November 1947 und Nr. 48 vom 2. Dezember 1949, mit Einsprachefristen von je 30 Tagen. Von den innert nützlicher Frist eingereichten Einsprachen konnten nicht gütlich erledigt werden und haben in der Folge Beschwerde an den Regierungsrat erhoben:

1. Frau Wwe. Uebelhart-Nyffeler,
2. Gebr. Gunzinger, Alb. sel.,
3. Wwe. Lina Uebelhart-Grieder,
4. Geschw. Allemann, Viktors sel.,
5. Familie Uebelhart, Emils sel.,
6. Frau Bertha Friedli-Allemann,
7. Richard Fluri-Studer,
8. Arthur Allemann-Uebelhart.

Alle übrigen Einsprecher einigten sich mit der Gemeinde Welschenrohr auf gütlichem Wege oder verzichteten, angesichts der mehrheitlichen Gutheissung des Bebauungsplanes durch die Einwohnergemeindeversammlung, auf den Weiterzug; dieselben können als gütlich erledigt abgeschrieben werden.

III. Der aufgestellte Nutzungs- und Zonenplan lässt das Bestreben, eine möglichst geschlossenen Ueberbauung des geeigneten Terrains herbeizuführen, sehr schön erkennen. Auch die Ausscheidung

der verschiedenen Zonen ist zweckmässig vorgenommen worden; immerhin ist eine einheitliche Ueberbauung des Gebietes zwischen dem vorgesehenen Sportplatz und der Balmsbergstrasse (Bauzone II in den sog. "Hausmatten") erst nach Anlage einer, allen Anforderungen genügenden Kanalisation und einer durchgehenden Quartierstrasse möglich. An die rechtzeitige Ausdehnung des speziellen Bebauungsplanes auf dieses Gebiet ist daher zu denken. Der im Weichbilde der Ortschaft und im Gebiet der Bauzone I bearbeitete spezielle Bebauungsplan nimmt auf die örtlichen Gegebenheiten und die topographischen Verhältnisse weitgehend Rücksicht. In seinen Dispositionen erscheint derselbe der baulichen Entwicklung der Gemeinde Welschenrohr gute Dienste zu leisten. Der generelle Kanalisationsplan folgt den im speziellen Bebauungsplan vorgesehenen Strassenzügen, unter möglichster Ausnützung der Topographie des Geländes. Bei der Aufstellung des detaillierten Kanalisationsprojektes wäre noch zu prüfen, ob die beiden Kanalisationsstränge aus dem Gebiet westlich des "Kirchenfeld", unter Vermeidung eines längeren Weges, nicht besser direkt der Leitung in der Kantonsstrasse zugeführt werden sollten. Die vorgesehene Zusammenfassung und Ueberleitung der Schmutzwasser in eine kommunale Kläranlage vor der Einleitung in den Vorfluter, darf als richtig bezeichnet werden. Es wird der Gemeinde Welschenrohr empfohlen, sämtliche schon bestehenden Kanalisationsleitungen und alle Rohrnetzerweiterungen in einem Plan 1:1000 nachtragen zu lassen. Desgleichen sollte die Projektierung aller kommunalen Netzerweiterungen jeweilen rechtzeitig mit dem kantonalen Tiefbauamt besprochen und bereinigt werden, da das generelle Kanalisationsprojekt keine nähern Angaben über die anfallenden Wassermengen, Gefälle und Rohrkaliber enthält.

IV. Die Prüfung der ordnungsgemäss eingereichten Beschwerden veranlasst zu folgenden Bemerkungen:

Auf die Beschwerde der Frau Wwe. Uebelhart-Nyffeler wird, da deren Eingabe vom 8. September 1948 mit ca. 8 Monaten Verspätung eingereicht wurde, nicht eingetreten.

Sämtliche übrigen Einsprecher und Beschwerdeführer verwahren sich gegen die beabsichtigte Wegnahme von Land zur Anlage der vorgesehenen Quartierstrassen. Brauchbare Abänderungsvorschläge werden keine gemacht. Es ist klar, dass über allfällige Entschädigungsforderungen erst im Zeitpunkte der Verwirklichung der betreffenden

Strassenzüge befunden werden muss. Mangels einer gütlichen Einigung hätte die kantonale Schatzungskommission und letztinstanzlich das Obergericht zu befinden; dormalen kann auf derartige Einwände oder Forderungen nicht eingetreten werden. Sämtliche Einsprachen sind, da die aufgestellten Pläne als zweckmässig bezeichnet werden dürfen, als nicht genügend begründet, abzuweisen.

Den von der Einwohnergemeindeversammlung mehrheitlich gutgeheissenen Plänen kann daher die Genehmigung erteilt werden.

V. Gestützt hierauf wird

beschlossen:

1. Von der vorschriftsgemässen Durchführung des Auflage- und Genehmigungsverfahrens für die von der Einwohnergemeinde Welschenrohr mehrheitlich gutgeheissenen Unterlagen, umfassend:

- a) einen Nutzungs- und Zonenplan 1:5000
- b) einen generellen Kanalisationsplan 1:2000, und
- c) einen speziellen Bebauungsplan 1:1000, mit Ueberbauungsvorschlag der I. Bauzone

wird Vormerkung genommen.

2. Diesen Unterlagen wird im Sinne vorstehender Ausführungen die nachgesuchte Genehmigung erteilt.

3. Ueber die eingereichten Beschwerden wird wie folgt befunden:

- a) auf diejenige der Frau Wwe. Uebelhart-Nyffeler in Welschenrohr wird, da die seinerzeitige Einsprachefrist nicht beachtet worden ist, nicht eingetreten, und
- b) die Beschwerden 2 - 8 (siehe unter II hievore) werden, da nicht begründet, abgewiesen.

4. Die Einwohnergemeinde Welschenrohr wird verhalten, die Detailstudien über vorgesehene Erweiterungen des Kanalisationsnetzes jeweilen rechtzeitig dem kantonalen Tiefbauamt zur Kenntnisnahme und Prüfung zuzustellen.

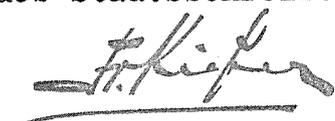
Genehmigungsgebühr Fr. 25.--

Publikationskosten " 14.--

Total Fr. 39.-- (Staatskanzlei Nr. 490) N.

Der Stellvertreter
des Staatsschreibers:

Ausfertigungsstellen s. Seite 4.



Bau-Departement (2).

Tiefbauamt (4), mit Akten und je 1 genehmigtem Plan.

Hochbauamt (2), mit je 1 genehmigtem Plan.

Kreisbauamt II, Olten, mit je 1 genehmigtem Plan.

Einwohnergemeinde Welschenrohr (2), mit je 1 genehmigtem Plan.

Acht Einsprecher.

Finanzverwaltung (2).

Amtsblatt (Dispositiv 1 und 2 in gekürzter Form).